

## Fondsstandortgesetz: Bundestag verabschiedet Gesetz

Aktuell:

- Das Fondsstandortgesetz wurde am 10.06.2021 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet. Die Änderungen des EStG und UStG treten am 01.07.2021 in Kraft.
- Der Bundesrat stimmt am 28.05.2021 dem Gesetz zu. [BR-Drs 354/21 \(B\)](#)

Der Bundestag hat am 22.04.2021 das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland verabschiedet. Das Gesetz enthält u.a. Regelungen zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen und eine Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds. Der Umfang der Förderung für die Mitarbeiterbeteiligungen wurde gegenüber dem Regierungsentwurf erweitert. Darüber hinaus wurde eine Regelung zur Förderung der Immobilien-Bestandshalter als Stromerzeuger und -lieferanten mit aufgenommen.

### Hintergrund

Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) beschlossen (siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Ziel des Gesetzes ist es, den Fonds- und Finanzstandort Deutschland wettbewerbsfähiger zu machen, ohne dabei das vorhandene Schutzniveau zu senken. Nach dem o.g. Entwurf liegt der Fondsstandort Deutschland im europäischen Vergleich immer noch zurück und schöpft sein Potential nicht aus. Angestrebt wird, dass vermehrt Kapital für deutsche Startups auch von Venture-Capital-Fonds mit Sitz in Deutschland kommt. Darüber hinaus wird die Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen in deutsches Recht umgesetzt und Anpassungen an die Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Die Richtlinie zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds durch einheitliche Regelungen zu vereinfachen.

Der Bundesrat hatte am 05.03.2021 zum Regierungsentwurf Stellung genommen. Einige Punkte aus der Stellungnahme des Bundesrates hat der Bundestag bei seinem Gesetzesbeschluss am 22.04.2021 aufgegriffen.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 07.05.2021 abschließend mit dem Gesetz befassen.

### Gesetzesbeschluss

Der Gesetzesbeschluss des Bundestages enthält folgende wesentliche, steuerrelevante Gesetzesänderungen. Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind *kursiv* kenntlich gemacht.

#### Einkommensteuergesetz

- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 EStG): Der steuerfreie Höchstbetrag für Vorteile des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen soll mit Wirkung zum 01.07.2021 von derzeit 360 EUR p.a. auf *1.440 EUR* p.a. angehoben werden.
- Aufschub der Besteuerung für Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (§ 19a - neu - EStG): Ermöglicht ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern eine unentgeltliche oder verbilligte Vermögensbeteiligung am Unternehmen, führt dies in der Regel zu steuerpflichtigem Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. § 19a - neu - EStG soll für bestimmte

Vermögensbeteiligungen (verwiesen wird auf den Anlagekatalog des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) einen Aufschub der Besteuerung (bis zum Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach 12 Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel) anordnen. *Übernimmt der Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die zu entrichtende Lohnsteuer für die Vermögensbeteiligung, ist die Lohnsteuer selber nicht Teil des zu besteuerten Arbeitslohns.* Nach § 19a Abs. 3 EStG sollen lediglich Arbeitnehmer von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren Gründung nicht mehr als 12 Jahre zurückliegt, gefördert werden. § 19a - neu - EStG soll erstmals auf Vermögensbeteiligungen anzuwenden sein, die nach dem 30.06.2021 übertragen werden.

#### Umsatzsteuergesetz

- Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds (§ 4 Nr. 8 Buchst. h UStG): Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds soll auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt werden und zum 01.07.2021 in Kraft treten.

#### Investmentsteuergesetz

- *Ergänzung des Katalogs der zulässigen Vermögensgegenstände nach § 26 Nr. 4 InvStG: Mit der Ergänzung im Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände für Spezial-Investmentfonds um Kryptowerte soll eine Anpassung an aufsichtsrechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Dabei darf der Wert des Investmentfonds höchstens zu 20 % in Kryptowerte investiert werden.*

#### Bewertungsgesetz

- *Änderungen im Bewertungsgesetz zur erleichterten Umsetzung der ersten Hauptfeststellung von Grundsteuerwerten auf den 01.01.2022: Nach § 2 Abs. 2 BewG dürfen grundsätzlich nur solche Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden, die demselben Eigentümer gehören. Abweichend davon werden aktuell Flurstücke (insbesondere bei der Einheitsbewertung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen) gemäß § 26 BewG in einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, unabhängig davon, ob diese zivilrechtlich allein einem Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner zuzuordnen wären oder anteilig beiden. Diese Regelung soll weiterhin auch für die erste Hauptfeststellung gelten.*

#### Gewerbsteuergesetz

- *Änderung der erweiterten gewerbsteuerlichen Kürzung für Grundstücksunternehmen in § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. GewStG zur Flankierung der Energie- und Mobilitätswende: Einnahmen aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne des § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (einschließlich Elektrofahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, § 1 Abs. 3 StVO) sollen bei Grundstücksunternehmen die erweiterte Kürzung nicht gefährden, wenn die Einnahmen in dem für den Erhebungszeitraum maßgeblichen Wirtschaftsjahr nachweislich nicht höher als 10 Prozent der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes sind. Der Strom aus den Energieerzeugungsanlagen darf dabei nur ins Netz eingespeist oder an die Mieter des Grundstücksunternehmens geliefert werden. Die Änderung soll erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2021 Anwendung finden. (ausführlich zu diesem Thema, siehe [Deloitte Tax-News](#))*
- *Änderung des Zerlegungsmaßstabes in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG (installierte Leistung) für die Erhebungszeiträume 2021-2023: Im Bereich der Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie soll der heutige Zerlegungsmaßstab 30 % nach Arbeitslohn und 70 % nach Sachanlagevermögen in 10/90 geändert werden. Davon sollen insbesondere die Standortkommunen profitieren.*

#### **Fundstelle**

Finanzausschuss Bundestag, Beschlussempfehlung (so auch vom Plenum angenommen), BT-Drs. [19/28868](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.